

11.03.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

TOP 16 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

den Entwurf einer Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - des Freistaates Bayern (BR-Drs. 666/03) in der anhängenden Fassung mit unverändertem Vorblatt der Bundesregierung zuzuleiten.

Entwurf
einer
Verordnung über Arbeitsstätten
(Arbeitsstättenverordnung)
vom ... 2004

Auf Grund des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), der durch Artikel 3 Abs. 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung sowie auf Grund des § 66 Satz 3 und des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Verordnung über Arbeitsstätten
(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)¹

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

¹ 1 Diese Verordnung dient der Umsetzung

1. der EG-Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 30. November 1989 und
2. der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 und
3. des Anhangs IV Teil A (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen) und Teil B (Besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen) der Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie i.S. des Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992.

- § 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherchutz
- § 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften

Anhang: Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, und mit Ausnahme von § 5 nicht

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. für Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder des Betriebs genutzt werden sowie für Arbeitsstätten in Transportmitteln,
3. für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen,
4. für Unter-Glas-Anbauanlagen der Gartenbaubetriebe, soweit diese ausschließlich zur Pflanzenzucht genutzt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,

2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

(3) Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

(4) Zur Arbeitsstätte gehören auch:

1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume),
4. Pausen- und Bereitschaftsräume,
5. Erste-Hilfe-Räume,
6. Unterkünfte.

Zur Arbeitsstätte gehören auch Einrichtungen, soweit für diese in dieser Verordnung besondere Anforderungen gestellt werden und sie dem Betrieb der Arbeitsstätte dienen.

(5) Einrichten ist die Bereitstellung und Ausgestaltung der Arbeitsstätte. Das Einrichten umfasst insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen oder Veränderungen,
2. Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs-, Feuerlösch- und Versorgungseinrichtungen,
3. Anlegen und Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen, Kennzeichnen von Gefahrenstellen und brandschutztechnischen Ausrüstungen,
4. Festlegen von Arbeitsplätzen.

(6) Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen und Instandhalten der Arbeitsstätte.

§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im

Satz 2 genannten Regeln ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrs-, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

(5) Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

§ 5 Nichtraucherchutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

(1) Der Arbeitgeber hat solche Arbeitsräume bereitzustellen, die eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat Toilettenräume bereit zu stellen. Wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern, sind Waschräume vorzusehen. Geeignete Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind Waschgelegenheiten und abschließbare Toiletten ausreichend.

(3) Bei mehr als zehn Beschäftigten, oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten oder Arbeitsunterbrechungen und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind für die Beschäftigten Räume für Bereitschaftszeiten einzurichten. Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

(4) Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen müssen entsprechend der Unfallgefahren oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe vorhanden sein.

(5) Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- und Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit

oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und die Ablegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweiter Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist.

(6) Für Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte nach den Absätzen 2 bis 5 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

2 Vertreter der privaten Arbeitgeber,

1 Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber,

3 Vertreter der für die Verordnung zuständigen Landesbehörden,

3 Vertreter der Gewerkschaften,

3 Vertreter der Unfallversicherungsträger,

1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,

2 sachverständige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und

2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten zu beraten.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Ausschuss die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die vom Ausschuss nach Absatz 3 ermittelten Regeln amtlich bekannt machen, wenn die Mehrheit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden diesen zugestimmt hat.

(5) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Diesen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen. Weiterhin können die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden den Ausschuss mit der Ermittlung von Regeln nach Absatz 3 Nr. 1

beauftragen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Soweit für Arbeitsstätten,

1. die am 1. Mai 1976 errichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war oder

2. die am 20. Dezember 1996 eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war und für die zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung keine Anwendung fand,

in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, gelten hierfür nur die entsprechenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1). Soweit diese Arbeitsstätten oder ihre Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, längstens jedoch sechs Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, fort.

ANHANG

Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung

INHALTSÜBERSICHT

1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden

- 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum
- 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 1.4 Energieverteilungsanlagen
- 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
- 1.6 Fenster, Oberlichter
- 1.7 Türen, Tore
- 1.8 Verkehrswege
- 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige
- 1.10 Laderampen
- 1.11 Steigleitern, Steigeisengänge

2. *MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BESONDEREN GEFAHREN*

- 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- 2.2. Schutz vor Entstehungsbränden
- 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

3. *ARBEITSBEDINGUNGEN*

- 3.1 Bewegungsfläche
- 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze
- 3.3. Ausstattung
- 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
- 3.5 Raumtemperatur
- 3.6 Lüftung
- 3.7 Lärm
- 3.8 Sonstige Einwirkungen

4. *SANITÄRRÄUME, PAUSEN- UND BEREITSCHAFTSRÄUME, ERSTE-HILFE-RÄUME ,
UNTERKÜNFTE*

- 4.1 Sanitärräume
- 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- 4.3. Erste-Hilfe-Räume

4.4 Unterkünfte

5. *ERGÄNZENDE ANFORDERUNGEN AN BESONDERE ARBEITSSTÄTTEN*

5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten

5.2 Zusätzliche Anforderungen für Baustellen

Die nachfolgenden Anforderungen gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

Die Rechtsvorschriften, die in Umsetzung des Artikels 95 EG-Vertrag Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln stellen, bleiben unberührt.

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden

Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum

(1) Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

(2) Die Abmessungen aller weiteren Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung.

(3) Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.

1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

(1) Unberührt von den nachfolgenden Anforderungen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar anzubringen. Sie ist dabei nach der Art der Gefährdung dauerhaft oder vorübergehend nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 ABl. EG Nr. L 254 S. 23 auszuführen. Diese Richtlinie ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird diese Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gilt sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden.

1.4 Energieverteilungsanlagen

Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

(1) Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. An Arbeitsplätzen müssen die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen.

(2) Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

(3) Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

(4) Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

1.6 Fenster, Oberlichter

- (1) Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.
- (2) Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.

1.7 Türen, Tore

- (1) Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.
- (2) Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.
- (3) Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.
- (4) Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- (5) Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- (6) In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.
- (7) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
 - a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen können,
 - b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
 - c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- (8) Besondere Anforderungen gelten für Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Ziffer 2.3).

1.8 Verkehrswege

- (1) Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- (2) Die Bemessung der Verkehrswege die dem Personen- und / oder Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- (3) Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.
- (4) Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- (5) Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
- (6) Besondere Anforderungen gelten für Fluchtwege (Ziffer 2.3).

1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so ausgewählt und installiert sein, dass sie sicher funktionieren und sicher benutzbar sind. Dazu gehört, dass die Notbefehlseinrichtungen gut erkennbar und leicht zugänglich sind und nur solche Fahrtreppen und Fahrsteige eingesetzt werden, die mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind.

1.10 Laderampen

- (1) Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen.
- (2) Sie müssen mindestens einen Abgang haben, lange Laderampen müssen, soweit betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben.
- (3) Sie müssen einfach und sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Möglichkeit mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.

1.11 Steigleitern, Steigeisengänge

Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- a) nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
- b) an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben,
- c) nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BESONDEREN GEFAHREN

2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

2.2. Schutz vor Entstehungsbränden

(1) Arbeitsstätten müssen je nach

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

(2) Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

(3) Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

(1) Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden

b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

3. ARBEITSBEDINGUNGEN

3.1 Bewegungsfläche

(1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.

(2) Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

a) sie sicher erreichen und verlassen können,

b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,

c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

3.3. Ausstattung

Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern Umkleieräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht vorhanden sind.

3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

(1) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

(2) Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

(3) Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

3.5 Raumtemperatur

(1) In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitärräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.

(2) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.

3.6 Lüftung

(1) In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

(2) Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.

(3) Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

(4) Ablagerungen und Verunreinigungen in raumluftechnischen Anlagen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung durch die Raumluft führen können, müssen umgehend beseitigt werden.

3.7 Lärm

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

3.8 Sonstige Einwirkungen

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Arbeitnehmer nicht schädlichen Wirkungen von außen (z.B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind.

4. SANITÄRRÄUME, PAUSEN- UND BEREITSCHAFTSRÄUME, ERSTE-HILFE-RÄUME, UNTERKÜNFTE

4.1 Sanitärräume

(1) Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden.

(2) Waschräume nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sind

a) in der Nähe des Arbeitsplatzes und sichtgeschützt einzurichten,

b) so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu muss fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und ggf. zum Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein,

c) mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.

Sind Waschräume nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht erforderlich, müssen in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser), Mitteln zum Reinigen und zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung stehen.

(3) Umkleieräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 müssen

a) leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtgeschützt eingerichtet werden; entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein,

b) mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern.

(4) Wasch- und Umkleieräume die voneinander räumlich getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.

4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

(1) Pausenräume oder entsprechende Pausenbereiche nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sind

- a) für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen,
 - b) entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten,
 - c) als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern.
- (2) Bereitschaftsräume nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, müssen dem Zweck entsprechend ausgestattet sein.

4.3. Erste-Hilfe-Räume

- (1) Erste-Hilfe-Räume nach § 6 Abs. 4 müssen an ihren Zugängen als solche gekennzeichnet und für Personen mit Rettungstransportmitteln leicht zugänglich sein.
- (2) Sie sind mit den erforderlichen Einrichtungen und Materialien zur Ersten Hilfe auszustatten. An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste angegeben sein.
- (3) Erste-Hilfe-Ausstattung ist darüber hinaus überall dort aufzubewahren, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Sie muss leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsorte müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

4.4 Unterkünfte

- (1) Unterkünfte müssen entsprechend ihrer Belegungszahl ausgestattet sein mit:
 - a) Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränken, Tischen, Stühlen),
 - b) Essbereich,
 - c) Sanitäreinrichtungen,
- (2) Bei Anwesenheit von männlichen und weiblichen Beschäftigten ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen.

5. ERGÄNZENDE ANFORDERUNGEN AN BESONDERE ARBEITSSTÄTTEN

5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten

Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche

Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(1) Die Beschäftigten müssen

- a) sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können,
- b) über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können,
- c) in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

Weiterhin sind auf Baustellen folgende Anforderungen umzusetzen:

- d) Sind Umkleideräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich, muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- e) Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ist dafür zu sorgen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- f) Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, Arbeitskleidung und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen.
- g) In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen durchzuführen.

(2) Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze, Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein alle Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, müssen auf geeignete Weise stabilisiert werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die verhindern, dass Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge abstürzen, umstürzen, abrutschen oder einbrechen.

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Die Wege müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden.

(4) Bei Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten sowie für den Auf- oder Abbau von Massivbauelementen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen des Satzes 1 sind

- a) bei Arbeiten an erhöhten oder tiefergelegenen Standorten Standsicherheit und Stabilität der Arbeitsplätze und ihrer Zugänge auf geeignete Weise zu gewährleisten und zu überprüfen,

insbesondere nach einer Veränderung der Höhe oder Tiefe des Arbeitsplatzes,

- b) bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelarbeiten geeignete Verschalungen oder Abschrägungen vorzusehen; vor Beginn von Erdarbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Gefährdung durch unterirdisch verlegte Kabel und andere Versorgungsleitungen festzustellen und auf ein Mindestmaß zu verringern.
- c) bei Arbeiten bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefahr vorzubeugen und eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen; Einzelarbeitsplätze in Bereichen, in denen erhöhte Gefahr von Sauerstoffmangel besteht, sind nur zulässig, wenn diese ständig von außen überwacht werden und alle geeigneten Vorkehrungen getroffen sind, um eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen.
- d) beim Auf-, Um- sowie Abbau von Spundwänden und Senkkästen angemessene Vorrichtungen vorzusehen, damit sich die Beschäftigten beim Eindringen von Wasser und Material retten können,
- e) bei Laderampen Absturzsicherungen vorhanden sein.

Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

(5) Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Abschränkungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 Nr. 11 wird nach Nummer 11.2 folgende Nummer 11.3 angefügt:

"11.3 Nichtraucherchutz

11.3.1 Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

11.3.2 In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Unternehmer Schutzmaßnahmen nach Nummer 11.3.1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

2. Anhang 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8.2 wird Satz 3 aufgehoben.

b) In Nummer 8.3 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen

bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S.901), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung

A. Allgemeines

Die neu strukturierte Arbeitsstättenverordnung löst die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), ab. Ziel ist die Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) von 1996. Diese Konzeption folgt der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien, nach der Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Verhaltensvorgaben festgesetzt werden. Durch flexible Grundvorschriften soll den Betrieben Spielraum für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen gegeben werden.

Die hierzu notwendigen Änderungen machen es erforderlich, die geltende Arbeitsstättenverordnung in wesentlichen Teilen neu zu strukturieren. Die Verordnung wird in einen Vorschriftentext mit allgemeinen und einen Anhang mit speziellen Bestimmungen aufgeteilt. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten Rahmenvorschriften mit teilweise neu formulierten Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Der Anhang stellt grundlegende Konkretisierungen der allgemeinen Anforderungen zusammen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. Die Schutzziele sollen betriebsnahe Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Sie sind nur dann konkret zu regeln, wenn nach wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen im Belastungsfall Gesundheitsschäden möglich sind und wenn Anforderungen keinen nachträglichen Gestaltungsspielraum zulassen. Im Übrigen werden Anforderungen an Arbeitsplätze konkreter gefasst als für andere Teile der Arbeitsstätte.

Um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern sollen den Arbeitgebern und den vollziehenden Behörden Regeln an die Hand gegeben werden können, denen zu entnehmen sein wird, wie den in der Verordnung niedergelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann. Diese präzisierenden branchen- und tätigkeitsbezogenen Technischen Regeln sind – soweit erforderlich - außerhalb der Verordnung zu erstellen. Diese Aufgabe wird einem "Ausschuss für Arbeitsstätten" übertragen, dem Vertreter aller betroffenen Fachkreise und die Sozialpartner angehören.

Insgesamt dienen die mit der Novellierung vorgenommenen strukturellen Veränderungen dem

Zweck, die Verordnung übersichtlicher zu machen. Damit wird ein Beitrag zu größerer Transparenz und besserer Handhabbarkeit des Arbeitsstättenrechts geleistet. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben wird die Erfüllung ihrer Pflichten dadurch künftig erleichtert.

Im Einzelnen sind folgende Punkte der Novellierung hervorzuheben:

- Die novellierte Fassung der Arbeitsstättenverordnung dient der 1:1-Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG. Die bisherige Arbeitsstättenverordnung ist über diese hinaus gegangen. Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber anderen Mitgliedstaaten werden so in Zukunft vermieden. Außerdem werden durch einen gleitenden Verweis die EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG und Teile der EG-Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG (Anhang IV Teil A und B) umgesetzt.

- Gegenüber der bisherigen Arbeitsstättenverordnung wird durch die Systematik mit Zielvorgaben im Verordnungstext und konkreten Anforderungen im Anhang eine Flexibilisierung erreicht, die den Unternehmen eine eigenverantwortliche Einhaltung des notwendigen Arbeitsschutzes ermöglicht.

- Dazu wird die Verordnung umfassend auf der Grundlage des § 18 ArbSchG neu erlassen. Die Gewerbeordnung fällt damit als Rechtsgrundlage dieser Verordnung endgültig weg.

- Durch einen "Ausschuss für Arbeitsstätten" können u. a. Vertreter der Länder sowie der öffentlichen und privaten Arbeitgeber und der Gewerkschaften bei der Ermittlung technischer Regeln mitwirken, die Konkretisierungen der ausfüllungsbedürftigen Anforderungen der Verordnung darstellen. Eine anwenderfreundliche Ausgestaltung ist damit gewährleistet. Die Regeln können bekannt gemacht werden, wenn die Mehrheit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden diesen zugestimmt hat. Dieser Ausschuss steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zudem beratend zur Seite.

Kosten

Die Anforderungen an Arbeitsstätten sind grundsätzlich in der bereits bestehenden Arbeitsstättenverordnung verankert. Deshalb sind prinzipiell keine zusätzlichen Aufwendungen zu erwarten. Durch die neue Konzeption flexibler Grundvorschriften, die Spielraum lassen für den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen, könnten sich die

Aufwendungen für die Betriebe reduzieren. Auswirkungen auf Löhne und Preise sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 – Verordnung über Arbeitsstätten

Zu § 1 (Ziel, Anwendungsbereich)

Die Arbeitsstättenverordnung enthält die elementaren Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten. § 1 übernimmt die Zielsetzung des § 1 Arbeitsschutzgesetz. Auch der Geltungsbereich stimmt mit dem Arbeitsschutzgesetz überein.

Absatz 2 enthält weitergehende Einschränkungen für den Geltungsbereich.

Im Zusammenhang mit den Transportmitteln wird der Geltungsbereich aus Art. 1 Abs. 2 der EG-Richtlinie übernommen. Auch Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr sowie Arbeitsplätze im Freien, die zu einem Land- oder Forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner bebauten Fläche liegen, werden nicht von der Verordnung erfasst, da aufgrund der allgemeinen Zweckbestimmung der Verordnung nur wenige Inhalte in diesem spezifischen Bereich umsetzbar wären. Ebenfalls werden Unter-Glas-Anlagen, die der Zucht von Pflanzen dienen, nicht von der Verordnung erfasst, weil sich hier in der Praxis die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung nicht umsetzen lassen. Statt dessen müssen die allgemeinen Regeln des § 1 ArbSchG im Einzelfall angewandt werden.

Auch in dem von der Verordnung ausgenommenen Bereichen gelten jedoch ausdrücklich die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass in bestimmten, für die öffentlichen Belange wichtigen Tätigkeitsbereichen (z. B. Streitkräfte) die strikte Anwendung der Verordnung der Aufgabenstellung in diesen Bereichen widersprechen könnte. Entsprechend Art. 1 Abs. 3 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz ermöglichen die Sätze 1 und 2 für den Bereich des Bundes Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung und die Festlegung von Ersatzmaßnahmen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff der Arbeitsstätte nach **Absatz 1** entspricht den einschlägigen Regelungen in der EG-Arbeitsstättenrichtlinie. Darüber hinaus werden auch Baustellen erfasst, um gleichzeitig wesentliche Elemente der EG-Baustellenrichtlinie umzusetzen.

Der Begriff der Arbeitsstätten wird ausdrücklich auf Orte auf dem Betriebsgelände oder auf Baustellen beschränkt; nicht einbezogen sind damit im Hinblick auf die andersgearteten Rahmenbedingungen häusliche Arbeitsplätze im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, z. B. für Telearbeit.

Die **Absätze 2 und 3** erläutern die Abgrenzung der Begriffe Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsräume.

Absatz 4 führt abschließend die sonstigen Orte nach Abs.1 Nr. 2 auf, die nicht zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Die **Absätze 5 und 6** enthalten eine Legaldefinition des Einrichtens und Betriebens von Arbeitsstätten, und eine Erläuterung an Hand von Beispielen.

Zu § 3 (Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten)

Absatz 1 enthält die umfassende Verpflichtung des Arbeitgebers, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten. Dabei sind die in der Verordnung und im Anhang enthaltenen Anforderungen zu beachten. Die vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeiteten und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung der Mehrheit der Länder bekannt gegebenen technischen Regeln konkretisieren dem gegenüber nur beispielhaft die in der Verordnung genannten Schutzziele. Damit hat der Arbeitgeber Rechtssicherheit, wie er in jedem Fall die Zielsetzungen der Verordnung erreichen kann. Auf die in der früheren Arbeitsstättenverordnung enthaltene Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitgebers bei Abweichungen von den Regeln wurde entsprechend der sonstigen Rechtssystematik verzichtet. Ob die gewählte Ersatzmaßnahme mit der Zielsetzung der Verordnung vereinbar ist, liegt zunächst in der Eigenverantwortung des Arbeitgebers. Sofern die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen für unzureichend hält, können entsprechende Anordnungen getroffen werden.

Absatz 2 ergänzt die in Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie (Anhang I Ziffer 20 und der EG-Baustellenrichtlinie Anhang 4, Teil A, Ziffer 17) bereits getroffenen beschäftigungsfördernden Regelungen in § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX um entsprechende flankierende Arbeitsschutzbestimmungen für Menschen mit Behinderungen. Die Aufnahme dieser Klarstellung wurde durch die Bundesregierung bei der Behandlung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz-BGG) zugesagt (siehe Bundestagsdrucksachen 14/7420 und 14/8043). Der Begriff der Barrierefreiheit entspricht der Definition in § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz-BGG).

Absatz 3 ermöglicht in Härtefällen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung.

Absatz 4 stellt klar, dass die Rechtsetzungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, die für ihren jeweiligen Regelungsinhalt spezifische, zweckgebundene und teilweise weitergehende Anforderungen stellen, neben dem Arbeitsstättenrecht Anwendung finden.

Zu § 4 (Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten)

Die Anforderungen richten sich in erster Linie an den Arbeitgeber, betreffen zum Teil aber auch Arbeitgeber und Beschäftigte gemeinsam.

Absatz 1 setzt Artikel 6, Spiegelstrich 1 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 6, Spiegelstrich 3 der EG- Arbeitsstättenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Artikel 6, Spiegelstrich 4 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie Ziffer 4.2 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die der Sicherheit der Beschäftigten dienenden Einrichtungen jederzeit funktionstüchtig sind. Entsprechend der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie wurde auf die Vorgabe konkreter Prüffristen bzw. Prüfintervalle verzichtet. Diese unterliegen dem jeweiligen Stand der Technik.

Absatz 4 schreibt in Umsetzung von Artikel 6, Spiegelstrich 1, der Ziffern 4.1 und 4.2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie der Ziffern 3.2 und 3.4 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie das Freihalten der verschiedenen Verkehrswege sowie modifizierte Anforderungen zum jederzeitigen ungehinderten Passieren für Fluchtwege und Notausgänge vor.

Daneben wird der Arbeitgeber in Satz 2 verpflichtet, Vorkehrungen – ggf. unter Einbeziehung eines Flucht- und Rettungsplanes – zu treffen, die im Gefahrenfall eine unverzügliche Flucht oder Rettung ermöglichen. Die Regelung soll über vorbeugende Maßnahmen hinaus gewährleisten, dass die Beschäftigten im Brand- oder Katastrophenfall wissen, wie sie sich schnell aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit bringen bzw. von außen gerettet werden können. Ferner werden mit der Bestimmung auch die Anforderungen der Ziffern 10.1 Buchstabe d des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt. Denn die von Arbeiten ausgehenden spezifischen Gefährdungen können weitergehende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich machen, zum Beispiel Vorkehrungen, die es Beschäftigten im Tunnelbau ermöglichen, sich beim Eindringen von Wasser oder Material in Sicherheit zu bringen.

Absatz 5 setzt die Ziffer 19 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 13 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu § 5 (Nichtraucherschutz)

Die Regelung entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Mai 2001 (Bundestagsdrucksache 14/3231). Sie geht insoweit über die einschlägigen Vorgaben der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie hinaus, als dort nur in Pausen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten vergleichbare Vorgaben enthalten sind.

Zu § 6 (Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte)

Mit den grundlegenden Anforderungen an die Räume der Arbeitsstätten werden die entsprechenden Inhalte der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt, die aus Gründen der Gesundheit und der Hygiene erforderlich sind.

Die in **Absatz 1** aus arbeitshygienischen und Lüftungstechnischen Gründen gestellten Anforderungen an die Raumgröße entsprechen Ziff. 15.1 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie.

Die in **Absatz 2** genannten Forderungen nach den aus hygienischen und sozialen Gründen erforderlichen Toiletten sowie Wasch- und Umkleieräumen entspricht Ziff. 18 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie Ziff. 14 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie. Durch die Öffnungsklausel in Satz 5 bleiben mobile Toilettenkabinen und Waschgelegenheiten für Baustellen mit wenigen Beschäftigten weiterhin zulässig.

Die in **Absatz 3** geforderten Räume für Pausen, Bereitschaftszeiten und Ruhezeiten müssen nicht gesondert bereitgestellt werden. Sie müssen nur für die verschiedenen Bestimmungen von den Beschäftigten genutzt werden können. Die Einrichtung derartiger Räume oder Bereiche ist erst bei mehr als zehn Beschäftigten erforderlich, sofern dies nicht aufgrund von Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. Mit dieser Regelung wird die Ziff. 16.1, 16.4 und 17 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie die Ziff. 15.1, 15.3, 16 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Die Regelung in **Absatz 4** entspricht Ziff. 19.1 des Anhangs 1 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie Ziff. 13.1, 13.2 und 13.4 Satz 1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie. Rettungsstellen oder Behandlungsräume von medizinischen Einrichtungen sind mit Erste-Hilfe-Räumen vergleichbar und erfüllen die Anforderungen des Absatzes 4.

Die Regelung in **Absatz 5** trägt insbesondere der Entwicklung in der Praxis Rechnung, dass sich die Beschäftigten bei der Auswärtsbeschäftigung heute in der Regel ihre Unterkunft selbst beschaffen, indem sie Zimmer in Gasthöfen, Pensionen usw. anmieten. Sofern den Beschäftigten seitens der Arbeitgeber der mit der Unterkunftsbeschaffung verbundene Mehraufwand ausgeglichen wird, wie z. B. in der Baubranche durch allgemeinverbindliche tarifvertragliche Regelung üblich, besteht deshalb kein Erfordernis zur Bereitstellung von Unterkünften.

Die Regelung in **Absatz 6** stellt klar, dass auch für die sozialen Sanitärräume entsprechend den EG-Richtlinien ausreichende Raumabmessungen gewährleistet sein müssen.

Zu § 7 (Ausschuss für Arbeitsstätten)

Durch den Ausschuss für Arbeitsstätten sollte sichergestellt werden, dass die bereits in § 3 genannten Beispiele für die Umsetzung der Generalklauseln und Schutzziele der Verordnung möglichst im Konsens mit allen betroffenen Interessengruppen erstellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass den Arbeitgebern ausreichend Spielraum für die praxisperechte Umsetzung und gleichzeitig Rechtssicherheit gegeben wird, wie sie die Zielsetzungen der Generalklauseln der Verordnung umsetzen können.

Durch **Absatz 1** wird der Ausschuss für Arbeitsstätten eingesetzt. Die Einsetzung des Gremiums und die Mitwirkung aller betroffenen Kreise soll eine breite Akzeptanz der ermittelten technischen Regeln gewährleisten. Durch die Arbeit des Ausschusses sollen gleichzeitig der Verordnungsgeber sowie die zuständigen Behörden der Länder und die Unfallversicherungsträger entlastet werden. Zielsetzung ist ein ausgewogenes und streng auf die Praxis ausgerichtete Regelwerk, das die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien ablösen soll. Dabei kann der Ausschuss zwar auf die vorhandenen Arbeitsstättenrichtlinien zurückgreifen; allerdings mit dem Ziel einer Straffung und einer Beschränkung auf das nach dem EG-Richtlinien erforderliche Ausmaß. Die Initiative zur Erstellung der Regelung oder zur Überarbeitung der Arbeitsstättenrichtlinien geht von den Mitgliedern des Ausschusses aus, der daraufhin seine Arbeit aufnimmt. Die Arbeit der Fachausschüsse der Unfallversicherungsträger wird mit der des Ausschusses für Arbeitsstätten verzahnt. Ziel ist dabei, Arbeitgebern, Beschäftigten sowie den Aufsichtsdiensten der Länder und der Unfallversicherungsträger ein abgestimmtes Regelwerk als Kriterium für die Beurteilung der Generalklausel der Verordnung an die Hand zu geben und Doppelarbeit zu vermeiden. Durch eine klare Regelung zur Zusammensetzung des Ausschusses wird sowohl die Transparenz über die Gewichtung der einzelnen Kreise gesteigert, als auch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gewährleistet. Damit wird sichergestellt, dass die ermittelten Regeln eine breite Akzeptanz finden.

In den **Absätzen 2 und 3** werden die Verfahrensregeln für den Ausschuss und die Aufgaben des Ausschusses beschrieben.

Absatz 4 stellt klar, dass durch die Veröffentlichungen der vom Ausschuss beschlossenen Regeln durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit diese insbesondere auch für die Aufsichtsbehörden Bedeutung im Sinne der Auslegung der Bestimmungen nach § 3 erhalten. Da die Richtlinien insoweit erheblichen Einfluss auf die Praxis des Vollzugs durch die Länder haben, bedarf die Veröffentlichung zwingend der Zustimmung der Mehrheit der für den

Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

Die Regelung des **Absatz 5** ermöglicht auch den Ländern, die nicht unmittelbar im Ausschuss verblieben sind, die Teilnahme der Sitzungen und Initiierung der Ermittlung von Regeln, die jeweils von besonderem Interesse sind.

Die in **Absatz 6** geforderte Geschäftsführung durch die BAuA gewährleistet die Nutzung des dort vorhandenen Sachverständes und der Erfahrungen.

Zu § 8 (Übergangsvorschriften)

In **Absatz 1** Satz 1 ist – wie im bisherigen § 56 Abs. 1 und 3 ArbStättV – der Bestandsschutz für Arbeitsstätten geregelt, die vor Inkrafttreten der bisherigen Arbeitsstättenverordnung im Mai 1976 einerseits und vor Ausdehnung des Geltungsbereichs auf sämtliche, nicht nur gewerbliche Tätigkeiten im Dezember 1996 andererseits eingerichtet wurden bzw. mit deren Einrichtung vor diesen Zeitpunkten begonnen wurde. Diese Arbeitsstätten müssen grundsätzlich lediglich die Anforderungen des Anhangs II der EG-Arbeitsstättenrichtlinie einhalten. In Härtefällen können die Behörden Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 zulassen.

In Satz 2 wird die Ausnahme des in Satz 1 geregelten Grundsatzes in Übereinstimmung mit Art. 5 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie geregelt. Auch bei Arbeitsstätten mit Bestandsschutz muss demnach die Arbeitsstättenverordnung voll angewendet werden, wenn diese oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich verändert, erweitert oder umgestaltet werden.

Absatz 2 regelt, dass die Arbeitsstättenrichtlinien bis zu ihrer Überarbeitung und zur Bekanntgabe entsprechender Technischer Regeln als Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene im Sinne § 4 Ziffer 3 Arbeitsschutzgesetz fortgelten. Die Begrenzung der Gültigkeit auf sechs Jahre stellt sicher, dass die angestrebte Straffung und notwendige Aktualisierung der Richtlinien in einem überschaubaren Zeitraum erfolgt.

Zum Anhang der Verordnung

Die in § 3 Abs. 1 allgemein formulierten Anforderungen werden im Anhang entsprechend der EG-Arbeitsstättenrichtlinie näher konkretisiert.

Diese konkreten Anforderungen sind dem Arbeitgeber aber nur insoweit abzuverlangen, als die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern, wie der Einleitungssatz klarstellt.

Satz 2 stellt eine Ergänzung zur Konkurrenzregelung in § 3 Abs. 4 dar. In vielen Binnenmarkttrichtlinien nach Art. 95 des EG-Vertrages werden Anforderungen an die Beschaffenheiten von Arbeitsmitteln geregelt, z. B. für Bauprodukte, elektrische Anlagen, Rolltreppen etc. Zu diesen sind auch im Anhang an verschiedenen Stellen Regelungen getroffen. Sie unterliegen nur insoweit der Arbeitsstättenverordnung, wie sie als Bestandteil der Arbeitsstätte anzusehen sind und der damit einhergehende spezielle Schutzzweck berührt ist. Die Beschaffenheitsanforderungen selbst bleiben durch die Arbeitsstättenverordnung unberührt.

Der Anhang setzt die in der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie die in anderen Richtlinien geregelten Anforderungen um.

Für alle Arbeitsstätten sind in den Nummern 1 bis 4 allgemeine Anforderungen, Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zu Sanitärräumen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften geregelt. In Nummer 5 sind zudem ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten, wie in nicht allseits umschlossenen Räumen, im Freien liegende Arbeitsstätten und Baustellen getroffen.

In Bezug auf Oberlichter, Schiebetüren als Nottüren und Laderampen enthält der Anhang gemeinschaftsrechtlich veranlasste notwendige Klarstellungen und trägt damit Hinweisen der Kommission in Bezug auf die vollständige Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654 Rechnung.

Zu 1. Allgemeine Anforderungen

Unter dem Gliederungspunkt 1 werden die für Sicherheit und Gesundheitsschutz maßgeblichen generellen Anforderungen an verschiedene Bauelemente der Arbeitsstätte zusammengefasst.

Zu 1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden

Die Bestimmung entspricht der Ziffer 2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie. Sie setzt gleichzeitig die Ziffer 1.1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie und in Verbindung mit den speziellen Anforderungen des Abschnitts 5.2 die Ziffer 1.1 des Anhangs IV Teil B

Abschnitt II um.

Zu 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum

Die Festlegungen setzen Ziffer 15.1 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie um.

Zu 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Diese Bestimmung enthält grundsätzliche Festlegungen in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz und setzt über einen gleitenden Verweis die EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG um.

Zu 1.4 Energieverteilungsanlagen

Die Bestimmung enthält Anforderungen an die Konzeption und Ausführung von Anlagen, die die Arbeitsstätten mit Energie (Strom, Gas etc.) versorgen, soweit diese integraler Bestandteil der Arbeitsstätte sind. Sie setzt Ziffer 3 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 2 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

Die Vorschrift formuliert sicherheitstechnische und hygienische Anforderungen an die genannten Bauelemente. Es wird Ziffer 9 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie , Ziffer 6 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I und Ziffer 14.2 des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 1.6 Fenster, Oberlichter

Die Regelung enthält notwendige Klarstellungen in Bezug auf Ziffer 10 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 7 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie, die damit vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Dadurch wird entsprechenden Hinweisen der Kommission Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 1 zielt ausschließlich auf die ausstattungsmäßig vorhandenen Funktionen ab und betrifft nur Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen, die sich öffnen lassen. So gehört es zur sicheren Benutzung, dass Fenster, die mit Feststellvorrichtungen versehen sind, sich auch sicher arretieren lassen.

Zu 1.7 Türen, Tore

Mit der Bestimmung wird Ziffer 11 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 9 des Anhangs IV Teil A sowie Ziffer 8 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 1.8 Verkehrswege

Umgesetzt werden die Ziffern 12.1 bis 12.4 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und 10.1. bis 10.4 des Anhangs IV Teil A sowie die Ziffer 9 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie.

Zu 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige

Der Absatz setzt die Anforderungen der Ziffer 13 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und die Ziffer 10 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 1.10 Laderampen

Mit der neu aufgenommenen Regelung, dass die Größe der Laderampen entsprechend den transportierten Lasten auszulegen sind, trägt der Entwurf einer bisher noch nicht hinreichend umgesetzten Anforderung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie in Ziffer 14.1 des Anhangs I und der Ziffer 11.1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie Rechnung. Darüber hinaus werden die Ziffern 12.1, 14.2 und 14.3 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie 10.1, und 11.2 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 1.11 Steigleitern, Steigeisengänge

Die Bestimmung setzt Ziffer 12.1 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie Ziffer 10.1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 2. Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

In diesem Abschnitt werden technische und organisatorische Maßnahmen beschrieben, die den Schutz der Beschäftigten vor besonderen arbeitsstätten-spezifischen Gefährdungen zum Ziel haben.

Zu 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenstände

Die Anforderungen setzen Ziffer 12.5 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer

10.4 des Anhangs IV Teil A sowie die Ziffern 5, 10.1 Buchstabe b und 14.1 des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie in nationales Recht um.

Zu 2.2 Schutz vor Entstehungsbrände

Die Bestimmung setzt die Ziffer 5 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und die Ziffer 4 Anhang IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie in nationales Recht um.

Zu 2.3 Fluchtwege, Notausgänge

Die Vorschrift greift Anforderungen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie in Ziffer 4 des Anhangs I und in Ziffer 3 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie auf. Der Weg ins Freie wird vor der Flucht in einen gesicherten Bereich als geeignete Schutzmaßnahme genannt.

Das in Bezug auf Notausgänge in den EG-Richtlinien u. a. formulierte generelle Verbot von Schiebe- und Karusselltüren als Notausgänge wird unter Beachtung der hierzu eindeutigen begründeten Stellungnahme der EG-Kommission in nationales Recht umgesetzt. Die Anforderung richtet sich aber nur an Türen, die als spezielle Notausgänge konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden. Ausgänge am Ende von Fluchtwegen, durch die Beschäftigte im Notfall ebenfalls ins Freie gelangen können, erfasst die Regelung nicht.

Zu 3. Arbeitsbedingungen

Das sichere Betreiben der Arbeitsstätte wird neben anderen Faktoren auch durch die äußeren Arbeitsbedingungen bestimmt. Hierzu enthält Abschnitt 3 die notwendigen grundlegenden Anforderungen.

Zu 3.1 Bewegungsfläche am Arbeitsplatz

Die Bestimmung setzt Ziffer 15.2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie um.

Zu 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

Die im Rahmen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie (Ziffer 21.3 c des Anhangs I) und der EG-Baustellenrichtlinie (Ziffer 3.2 des Anhangs IV Teil A) nur für Arbeitsplätze im Freien und auf Baustellen vorgesehenen Anforderungen werden durch die nationale Umsetzung auf alle Arbeitsplätze erweitert.

Aufgrund von Erfahrungen in der praktischen Arbeitsgestaltung und Hinweisen aus dem Vollzug

wurde zusätzlich aufgenommen, dass bei der Anordnung von Arbeitsplätzen darauf zu achten ist, dass die Beschäftigten nicht durch Einwirkungen von außerhalb gefährdet werden.

Zu 3.3. Ausstattung

Die Bestimmung setzt die Vorgaben aus Ziffer 18.1.4 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 14.1.4 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 3.4 Beleuchtung

Die Regelung setzt die Ziffern 8 und 21.2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und die Ziffern 8.1, 8.2 des Anhangs IV Teil A und 5 des Anhangs Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 3.5 Raumtemperatur

Durch die Regelung werden Ziffern 7.1 und 7.2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie die Ziffern 7 des Anhangs IV Teil A und 4.1 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie durch Anforderungen an die Raumtemperatur umgesetzt .

Zu 3.6 Lüftung

Die Bestimmung setzt Ziffer 6 des Anhangs I der Arbeitsstättenrichtlinie sowie Ziffer 5 des Anhangs IV Teil A und Ziffer 3 des Anhangs IV Teil B Abschnitt I der EG-Baustellenrichtlinie um.

Zu 3.7 Lärm

Bei der Festlegung des höchstzulässigen Beurteilungspegels wird nicht mehr nach Tätigkeitsgruppen unterschieden. Das eingehend formulierte Minimierungsgebot enthält bereits die Zielsetzung geringerer Lärmpegel für bestimmte Tätigkeiten. Es genügt die Festlegung des höchstzulässigen Beurteilungspegels von 85 dB(A), der bei Ausschöpfung aller betrieblichen Lärminderungsmaßnahmen um 5 dB(A) überschritten werden darf. Bei der Umsetzung der neuen EU-Lärm-Richtlinie 2003/10/EG vom 6. Februar 2003 in nationales Recht ist jedoch der dort enthaltene Expositionsgrenzwert zu berücksichtigen (87 dB(A) unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes). Mit der Vorgabe wird der großen Bedeutung der arbeitsstättenbezogenen Lärmbekämpfung für einen effizienten Arbeitsschutz Rechnung getragen. Durch die Regelung werden Ziffer 21.3 Buchstabe b des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 6.1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 3.8 Sonstige unzutragliche Einwirkungen

Neben Regelungen zum Schutz vor unzutraglichem Lärm werden Regelungen zum Schutz vor weiteren, unzutraglichen Einwirkungen getroffen. Damit werden die Ziffern 7.3 und 21.3 Buchstabe b des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 6.1 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 4. Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

Mit diesem Abschnitt werden die Anforderungen zur Rahmenvorschrift des § 6 in Bezug auf die Verpflichtungen des Arbeitgebers zum Bereitstellen von Räumlichkeiten für hygienische Zwecke oder für Pausen- und Bereitschaftszeiten konkretisiert.

Zu 4.1 Sanitärräume

Die Bestimmung konkretisiert die Ausstattungsanforderungen in Bezug auf Sanitärräume und stimmt inhaltlich mit den Vorgaben von Ziffer 18 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 14 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie überein.

Zu 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

Die Vorschrift regelt die Lage und die Mindestausstattung von Pausen- und Bereitschaftsräumen und entspricht den Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie der Ziffer 15.1 bis 15.3 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie.

Zu 4.3 Erste-Hilfe-Räume

Die Vorschrift enthält Vorgaben zur Kennzeichnung und Ausstattung von Erste-Hilfe-Räumen. Damit werden die Ziffern 19.2 und 19.3 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und die Ziffern 13.3 und 13.4 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt.

Zu 4.4 Unterkünfte

Die Bestimmung setzt Ziffer 15.4 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um und konkretisiert die im verfügbaren Teil neu strukturierte Vorschrift des § 6 Absatz 5 in Bezug auf einzelne Ausstattungsanforderungen und die Zuteilung der Räume.

Zu 5. Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten

Dieser Abschnitt fasst hinsichtlich nicht allseits umschlossener und im Freien liegender Arbeitsstätten und in Bezug auf Baustellen die Anforderungen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie zusammen, die über die in den Abschnitten 1- 4 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Anforderungen hinausgehen.

Zu 5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten

Die Vorschrift enthält Anforderungen an Arbeitsstätten zum Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen für Tätigkeiten, die nicht in umschlossenen Räumen stattfinden. Es handelt sich um die Umsetzung der Vorgaben der Ziffer 21.3 Buchstabe a des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der Ziffer 3 des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie.

Zu 5.2 Zusätzliche Anforderungen für Baustellen

Die Regelung beschreibt für den Bereich der Baustellen zusätzlich notwendige, an anderer Stelle des Anhangs noch nicht hinreichend verankerte spezifische Anforderungen aus der EG-Baustellenrichtlinie. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung von Materialien und Ausrüstungen, Maßnahmen zum Schutz von Personen, die Verkehrswege auf Baustellen nutzen sowie Sicherheitsvorkehrungen bei speziellen Arbeiten auf Baustellen mit besonderen Gefährdungslagen. Die Bestimmung setzt die Ziffern 1.1, 1.2, 4.2, 5., 6.2, 6.3, 10.2, 11.3, 14.1.2, 14.1.4, 18.2, 18.3 des Anhangs IV Teil A und die Ziffern 1.1, 1.2, 2.3, 10 bis 12.2 und 13 des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie um.

2. Artikel 2 – Änderung der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche

Durch Artikel 2 der Verordnung wird der Nichtraucherchutz in die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche integriert.

3. Artikel 3 – Aufhebung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Durch Artikel 3 wird die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März aufgehoben, deren Anforderungen in die novellierte Arbeitsstättenverordnung integriert wurden.

4. Artikel 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an, gleichzeitig wird die alte Arbeitsstättenverordnung außer Kraft gesetzt.